# Hauptsatzung
# der Gemeinde Dahlum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes –in der zur Zeit geltenden Fassung– hat der Rat der Gemeinde Dahlum in seiner Sitzung am 12.11.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1
## Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Dahlum“

(2) Die Ortsteile führen folgende Bezeichnung:
Ortsteil Groß Dahlum
Ortsteil Klein Dahlum

(3) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elm-Asse.

## § 2
## Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Dahlum zeigt geteilt, oben in Rot ein schreitender Löwe, unten in Gold mit roten Herzen bestreut, zwei schwarze Sparren.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dahlum, Landkreis Wolfenbüttel“

## § 3
## Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- € übersteigt,

b. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- € übesteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen ist die Zuständigkeit gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG dann gegeben, wenn die Vergabe oder der Vertragsabschluss nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist. Finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind

- Bei Vergaben Aufträge mit einer Auftragssumme bis zu 6.000,- €.

Weitere Wertgrenzen werden in einer gesonderten Dienstanweisung festgesetzt.

## § 4
## Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung der Rates einschl. Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

## § 5
## Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurück zu geben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## § 6
## Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Dahlum werden im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie sind zusätzlich gem. Abs. 2 auszuhängen.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen digital über die Homepage der Samtgemeinde Elm-Asse. Sitzungen werden zusätzlich über das Ratsinformationssystem und in den folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Dahlum bekannt gegeben

- Ortsteil Groß Dahlum - Hauptstraße 13 (Dorfgemeinschaftshaus)
- Ortsteil Klein Dahlum - Dorfstraße (Höhe Hausnummer 8)
- Bauernsiedlung - K 13 (Bushaltestelle)

(2) Bekanntmachungen sind der örtlichen Presse zur Bearbeitung im redaktionellen Teil zuzuleiten.

## § 7
## Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mind. 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8
## Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dahlum vom 09.11.2021 außer Kraft.

Dahlum, den 12.11.2026

_____
(Bürgermeister/in)

# D i e n s t a n w e i s u n g

## über die Festsetzung von Wertgrenzen als Ergänzung zu § 3 der Hauptsatzung


I. Allgemeines

II. Wertgrenzen für die Zuständigkeit für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach § 34 KomHKVO

III. Wertgrenze für die Zuständigkeit der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Ziff. 9 i.V.m. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG

IV. Schlussbestimmung


### I. Allgemeines

Diese Dienstanweisung wird ergänzend zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahlum vom 12.11.2026 erlassen.

### II. Wertgrenzen für die Zuständigkeit für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach § 34 KomHKVO

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung beim Rat.
Durch diese Dienstanweisung werden die Wertgrenzen wie folgt festgesetzt, bis zu denen die Entscheidung bei der/beim Bürgermeister/in liegen:

- Stundung von Forderungen in uneingeschränkter Höhe bei Dauer von bis zu 6 Monaten
- Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis zu einer Wertgrenze von 3.000,- €
- Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- €
- Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500,- €

### III. Wertgrenze für die Zuständigkeit der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Ziff. 9 i.V.m. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Entscheindung beim Rat.

Aufwendungen/Auszahlungen sind dann von unerheblicher Bedeutung, (Zuständigkeit: Bürgermeister/in), wenn sie im Einzelfall 1.000,- € nicht übersteigen

### IV. Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die bisherigen Regelungen verlieren damit an Gültigkeit.

Dahlum, den 12.11.2026

_____

(Bürgermeister/in)